

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 47 (1971-1972)
Heft: 5

Artikel: Gedanken zum Adoptionsrecht
Autor: Schatzmann-Brawand, Regula
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1079990>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gedanken zum Adoptionsrecht

Von lic. iur. Regula Schatzmann-Brawand

Das Adoptionsrecht des Zivilgesetzbuches wird in absehbarer Zeit revidiert; entsprechende Vorschläge liegen bereits vor. Die Gesetzesartikel werden dem Bedeutungswandel, den dieses Rechtsinstitut durch moderne soziale Auffassungen erfahren hat, angepasst werden müssen.

Das Adoptionsrecht, das auf eine Entwicklung von 3000 Jahren zurückblicken kann, war in frühester Zeit vor allem von Nützlichkeitswägungen von seiten des Annehmenden her geprägt. Die Assyrier und Babylonier zum Beispiel wollten sich auf dem Wege der Kindesannahme nicht nur künstlich Nachkommen verschaffen, sondern hofften, aus einer späteren beruflichen Tätigkeit des Angenommenen auch wirtschaftliche Vorteile zu ziehen. Die Griechen wiederum, denen die Natur Nachkommen versagte, sahen in der Adoption das geeignete Mittel, dem Staat, der ja im Mittelpunkt der geistigen Interessen des Bürgers stand, die geforderten Bürger zu geben.

Im alten Rom diente die Kindesannahme vorwiegend zur Aufrechterhaltung des Familienverbandes und des Namens, auch spielte sie zur Bewahrung des Hausgötterkultes eine bedeutende Rolle. Zur Erreichung gewisser politischer Ziele bedienten sich die Römer ebenfalls der Adoption. So wissen wir zum Beispiel, dass sich der Patrizier Clodius durch einen Plebejer adoptieren liess, und dadurch Volkstribun werden konnte.

Im Mittelalter spielte die Adoption eine bescheidene Rolle. Es scheint, dass in einer Zeit, die mit ihrem Handeln und Denken ganz auf das Jenseits ausgerichtet war, wenig bis kein Platz für weltliche und gesellschaftliche Probleme bestand.

Im weiteren Verlauf der Geschichte machte die Adoption keine wesentlichen Änderungen mehr durch und

wurde von den Gesetzesgebern vielfach tel quel übernommen. Erst als sich in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts das soziale Denken Geltung verschaffen konnte, drängten sich Änderungen im Adoptionswesen auf.

Heutige Bedeutung der Adoption

Vergleichen wir nun den vom heutigen Adoptionsrecht verfolgten Zweck mit demjenigen aus früheren Kulturkreisen, so ist der Bedeutungswandel nicht zu übersehen. Wie bereits erwähnt, bediente man sich früher der Adoption, um beispielsweise erbrechtliche und politische Interessen zu verwirklichen, oder um den Namen einer traditionsreichen Familie zu erhalten. Nach moderner Auffassung sieht man die Aufgabe der Adoption darin, Kindern, die durch irgendwelche Umstände kein festes Zuhause haben, Schutz und Fürsorge innerhalb einer Familie zukommen zu lassen. Es geht also in erster Linie darum, die Interessen des Kindes zu wahren, und man darf daher sagen, dass die Adoption vorwiegend zu einem Institut des Kinderschutzes geworden ist. Diesen Bedeutungswandel pflegt man als sogenannten Übergang von der klassischen zur sozialen Adoption zu bezeichnen.

Aus Statistiken geht hervor, dass es sich bei den angenommenen Personen meistens um uneheliche Unmündige handelt. Die Adoption stellt also ein ganz wichtiges Mittel der Unehelichenhilfe dar, nämlich die Eingliederung familienloser Kinder in eine geordnete und harmonische Familiengemeinschaft.

Die Altersbestimmungen

Im heute geltenden Recht spielt das Alter des Anzunehmenden keine Rolle, das heisst, es können sowohl Kinder als auch Erwach-

sene an Kindesstatt genommen werden. Als Normalfall gilt jedoch die Annahme eines Kindes, das heisst, einer unmündigen Person — eine Betrachtungsweise, der wir uns für die weitere Behandlung unseres Themas anschliessen wollen.

In römischen Quellen findet sich der Satz «adoptio naturam imitatur», also, dass man mittels der Adoption versucht, ein natürliches Kindschaftsverhältnis nachzuahmen. Der Gedanke des natürlichen Kindschaftsverhältnisses entspricht auch unserer Adoptionsidee. Damit sich bei der Kindesannahme ein der Natur entsprechendes Kind/Elternverhältnis herauskristallisieren kann, hat das Gesetz die Adoption an einen bestimmten Altersunterschied gebunden: Der Altersunterschied zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden muss wenigstens 18 Jahre betragen.

Das Gesetz sieht noch eine weitere Altersvorschrift vor, nämlich ein Mindestalter des Annehmenden von 40 Jahren. Es ist zu vermuten, dass der Gesetzgeber bei der Festsetzung dieses hohen Mindestalters auf der einen Seite davon ausging, dass ein vierzigjähriger Mensch nicht nur über eine gewisse Lebenserfahrung und Reife verfüge, sondern sich der Verantwortung, die er mit dem Adoptionsentschluss übernimmt, bewusst sei. Auf der andern Seite ist diese Altersbestimmung mit einem weiteren Adoptionserfordernis, nämlich dass der Annehmende keine leiblichen Kinder hat, noch solche erwarten kann, in Zusammenhang zu bringen. Mit dem Erfordernis der Kinderlosigkeit schützt der Gesetzgeber die Interessen bereits vorhandener leiblicher Kinder, mit der hohen Mindestaltersgrenze versucht er, die Interessen eventuell nachfolgender leiblicher Kinder zu wahren. Diese vom Gesetzgeber

vorrangig geschützten Interessen sind vor allem erbrechtlicher Natur. Er möchte damit verhindern, dass ein leibliches Kind im Erbfall mit einem Adoptivgeschwister, also mit einem ihm blutfremden Kind, teilen muss. Um das Ausbleiben leiblicher Nachkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu garantieren, stellt der Gesetzgeber nicht auf eine konkrete ärztliche Prognose ab, sondern verlässt sich auf eine bestimmte Altersgrenze, die an sich keine absolute Sicherheit zu bieten vermag. Bei näherer Betrachtung dieser hohen Mindestaltersgrenze fällt auf, dass gerade dieses Gesetzeserfordernis vielfach Anlass zu Problemen und Härtefällen gibt.

Ein erstes solches Problem ist zum Beispiel in der Tatsache zu erblicken, dass durch dieses Mindestalter von vierzig Jahren ein grosser, eigentlich unnatürlicher Altersunterschied zwischen dem anzunehmenden Kind (es ist hier vorwiegend an das Kleinkind zu denken) und den Adoptiveltern entstehen kann. Dieser Altersunterschied kann sich nun in der Familie negativ auswirken, denn es ist denkbar, dass sich ein nicht mehr so junges Ehepaar nach langjährigem kinderlosem Haushalt nicht so leicht an einen Kinderhaushalt mit seinem ganzen Drum und Dran gewöhnen kann. Auch von der erzieherischen Seite her gesehen ist den Interessen des Kindes mit jungen Adoptiveltern eher gedient als mit relativ alten Eltern, denn junge Leute stehen den oft umweltbedingten Erziehungsschwierigkeiten näher als ältere Personen, denen durch ihre jahrelange Kinderlosigkeit viele Probleme bereits fremd geworden sind.

Das Pflegeverhältnis

Durch die Möglichkeit, ein zur Adoption bestimmtes Kind als

Pflegekind schon früh in die spätere Adoptivfamilie aufzunehmen, kann den oben erwähnten Schwierigkeiten ausgewichen werden. Ausserdem hat sich das der Adoption vorausgehende Pflegeverhältnis bei uns sehr eingebürgert, ergibt sich doch daraus die Gelegenheit zu prüfen, ob die gegenseitige Beziehung Pflegekind/Pflegeeltern zu einem wahren und tiefen Familienverhältnis führen kann. Auch gibt es den Pflegeeltern die Möglichkeit, sich der Beständigkeit ihres Wunsches nach einem Kinde zu versichern. Man kann dem Pflegeverhältnis eigentlich die Funktion einer Probezeit zuschreiben. Durch das hohe Mindestalter kann nun diese Probezeit unverhältnismässig lang ausfallen. Was an einem zu lange dauernden Pflegeverhältnis als störend empfunden wird, ist, dass es eine Zeit der Unsicherheit darstellt. Verschiedene Faktoren können für diese Unsicherheit verantwortlich gemacht werden. Es ist zum Beispiel denkbar, dass die Pflegeeltern wider jedes Erwarten ein eigenes Kind bekommen. Dadurch sind sie nicht mehr in der Lage, alle Adoptionserfordernisse zu erfüllen, und es kann nicht mehr zur geplanten Adoption kommen, obwohl das Pflegekind vielleicht seit Jahren bei ihnen lebt. Oder die leiblichen Eltern verlangen das durch ihre nachträglich erfolgte Heirat nun legitimierte Kind von den Pflegeeltern heraus, wozu sie nach geltendem Recht berechtigt sind. Weiter ist vorstellbar, dass sich die Pflegeeltern plötzlich eines andern besinnen und ihr Interesse an einem Kindschaftsverhältnis verlieren, sobald sich das Kind nicht ihren Wünschen gemäss entwickelt. Auch steht während all den Jahren die behördliche Ermächtigung aus, die Adoption ist also bis ganz am Schluss des Pfl-

geverhältnisses in Frage gestellt. Diese Unsicherheitsfaktoren sind nun alles andere als geeignet, einer zukünftigen Adoptivfamilie eine gesicherte und geordnete Atmosphäre zu gewähren.

Der Vorentwurf von 1969 zur Revision der Adoptionsartikel sieht unter anderem eine Herabsetzung des Mindestalters auf 35 Jahre vor. Des weiteren enthält der Vorentwurf eine völlige Neuerung, die darin besteht, dass bei verheirateten Personen nicht auf ein Mindestalter, sondern auf eine Mindestdauer der Ehe abzustellen sei. Diese Mindestdauer der Ehe wird auf fünf Jahre festgesetzt. Handelt es sich jedoch um die Adoption eines Stiefkindes, oder sind die Ehegatten 35 Jahre alt, so genügt eine zweijährige Dauer der Ehe. Diese Revisionsvorschläge scheinen nun wirklich geeignet zu sein, ein zu lange dauerndes, mit verschiedenen Unsicherheiten belastetes Pflegeverhältnis zu verhindern und so im Interesse beider Adoptionsparteien zu stehen. Sicher kann es der harmonischen gesunden Entwicklung eines Kindes nur dienlich sein, möglichst früh in gesicherten Rechtsbeziehungen zu seinen bisherigen Pflegeeltern zu stehen.

Rechtliche Stellung des Adoptivkindes

Die Adoption gilt dann als zustande gekommen, sobald der Adop-



tionsvertrag (das heisst die Willenserklärung des Annehmenden und des Anzunehmenden zur Adoption), der öffentlich beurkundet sein muss, und die behördliche Ermächtigung vorliegen. Dadurch wird das Kind auch rechtlich in eine Familie integriert. Da jedoch dem Adoptivkind durch unser Gesetz nicht die vollen Rechte und Pflichten eines leiblichen Kindes zugestanden werden, und es andererseits die Rechtsbeziehungen zu seinen Blutsverwandten nicht verliert, darf man sich fragen, wie weit hier von einer völligen Integration gesprochen werden darf. So gelten zum Beispiel für das Adoptivkind andere erbrechtliche Bestimmungen als für ein leibliches Kind. Es wird nur gegenüber der annehmenden Person, nicht aber gegenüber deren Verwandten erbberechtigt, ausserdem kann das Adoptivverbrecht wegbedungen werden. Auf der andern Seite beerbt das Adoptivkind seine Ursprungsfamilie. Dadurch bleiben die Bande zu seinen Blutsverwandten bestehen, und es entsteht eine Doppelzugehörigkeit, die die Schaffung eines wirklichen und natürlichen Kindesverhältnisses zu den Adoptiveltern unter Umständen verhindert. Zwei weitere Faktoren schliessen das Adoptivkind in gewissem Sinne von der Familiengemeinschaft aus. Es behält nämlich sein bisheriges Bürgerrecht, und, was als besonders stossend empfunden wird, die Adoption ist widerruflich.

Die Revisionsbestrebungen gehen nun ganz dahin, dem Adoptivkind die Stellung eines ehelichen Kindes zu verschaffen. So hiess denn die Kommission des Ständerates für die Beratung der Vorlage über die Revision der Artikel 264 ff ZGB im Sommer 1971 den Grundsatz gut, dass das Adoptivkind die

volle Rechtsstellung eines ehelichen Kindes, das unmündige Adoptivkind auch das Bürgerrecht der Adoptiveltern erhalten soll, ohne eine Möglichkeit für die Adoptiveltern, über das Erbrecht und die übrigen Vermögensrechte des Adoptivkindes abweichende Vereinbarungen zu treffen.

Auch sieht der Vorentwurf von 1969 vor, dass durch die Adoption das bisherige Kindesverhältnis erlischt. Mit dieser Bestimmung würde erreicht, dass die unnatürliche Doppelbeziehung zu zwei Familien aufgehoben wäre.

Wie sehr man heute gewillt ist, das Adoptivkind den leiblichen Kindern gleichzustellen, geht ebenfalls aus dem Vorentwurf hervor, indem auf das bis heute geltende Erfordernis der Kinderlosigkeit verzichtet werden soll. An seine Stelle soll folgender Gesetzestext treten: «... eine sachkundige Untersuchung der Verhältnisse die Erwartung rechtfertigt, die Adoption werde ihm (das heisst dem Adoptivkind) zum Wohle und andern Kindern der Adoptiveltern nicht zum Nachteile gereichen.» Das Adoptivkind wird in Zukunft also nicht mehr als eventueller Eindringling in erbrechtlicher Hinsicht betrachtet, sondern wird von den Adoptiveltern als wahres Kind, von den Geschwistern als echtes Geschwister empfunden und in die Familie aufgenommen werden können.

Stellung der leiblichen Eltern

Als letzten Punkt wollen wir die Stellung der leiblichen Eltern der Adoptivkinder betrachten. Man darf nicht vergessen, dass die Adoption sich wesentlich auf die Rechtsstellung der leiblichen Eltern auswirkt, verlieren diese doch nicht nur ihre Rechte am Kind,

sondern ihr Kind selbst. Damit die leiblichen Eltern ihre Interessen am Kinde wahren können, steht ihnen die Zustimmung oder Verweigerung zur Adoption unmündiger oder entmündigter Kinder zu. Dabei ist jedoch zu erwähnen, dass dieses Zustimmungsrecht nur leiblichen Eltern mit elterlicher Gewalt zusteht. Eltern ohne elterliche Gewalt wird lediglich ein Recht auf Anhörung zugestanden, ihrer Einstellung gegenüber der Adoption ihres Kindes wird also keine Rechnung getragen, da ihre Stellungnahme für die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde unverbindlich ist. Bei Eltern ohne elterliche Gewalt handelt es sich meistens um ledige Mütter, denen die elterliche Gewalt nicht von Gesetzes wegen zusteht. Dieses meiner Meinung nach unglückliche Abstellen auf das Kriterium der elterlichen Gewalt kann im Einzelfall zu bedauerlichen Ungleichheiten führen und müsste im Gesetz neu geregelt werden. So können Eltern mit elterlicher Gewalt, die ihre Rechte gegenüber ihrem Kind vielleicht während Jahren nicht ausgeübt haben, eine für das Kind günstige Adoption mit ihrer Verweigerung vereiteln, während sich eine ledige Mutter, die sich für ihr Kind interessiert, nicht zu einem doch auch sie betreffenden und folgeschweren Schritt, wie ihn die Adoption darstellt, rechtsverbindlich äussern kann, da ihr die elterliche Gewalt fehlt.

Abschliessend kann gesagt werden, dass wir uns auf besten Wegen befinden, den Zweck der Adoption, nämlich die Schaffung eines natürlichen Kindesverhältnisses, mit allen Konsequenzen zu verwirklichen, und so den Adoptivkindern alle Rechte und Pflichten zu gewähren, die ihnen durch ihre Stellung als Kind zukommen.